

Geschäfts- und Kassenordnung der Siedlergemeinschaft Schimmelstraße

§ 1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung erfüllt die satzungsgemäßen Aufgaben zusammen mit dem Vorstand.

Sie fasst die entsprechenden Beschlüsse entweder nach den erarbeiteten Vorschlägen des Vorstandes oder auf Grund von eingebrachten Anträgen und Vorschlägen aus dem Kreis der Mitglieder der Gemeinschaft.

Alle Anträge müssen schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Behandlung durch die Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

Vorschläge und Anträge des Vorstandes sollen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Kenntnisnahme zugestellt werden. Gleiches gilt für die sonstigen Anträge. Besteht diese Möglichkeit nicht, so muss den Mitgliedern unmittelbar vor oder während der Versammlung Gelegenheit gegeben werden, diese durchzusehen.

Darüber hinaus hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, von sich aus jederzeit der Versammlung Anträge bzw. Vorschläge zur Behandlung zu unterbreiten, wenn dazu ein zwingendes Bedürfnis besteht.

§ 2 Der Vorstand

Außer den vorerwähnten Aufgaben des Vorstandes, hat der geschäftsführende Vorstand die satzungsgemäßen Geschäfte der Gemeinschaft zu führen. Dieses geschieht:

- a) nach der Satzung und den geltenden Vereinsordnungen
- b) nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Bei der Regelung für die Bankvollmachten über Vereinskonto ist festzulegen, dass mindestens zwei Unterschriften von aktuell gewählten bzw. im Vorstandsamt befindlichen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich sind („4-Augen-Prinzip“).

Vorbehaltlich anders lautender Satzungsbestimmungen gilt folgendes:

Die Gemeinschaft wird nach außen und innen in der Weise vertreten, dass je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam zu handeln befugt sind. Sowohl generell als auch im jeweiligen Einzelfall kann durch mehrheitliche Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes für den Vorstand bzw. dessen Mitglieder eine finanzielle Höchstgrenze für Außentätigkeiten und Vertragsabschlüsse bestimmt werden. Vorbehaltlich einer hiervon abweichenden mehrheitlichen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung darf je Rechtsgeschäft durch den Vorstand ein die Gemeinschaft belastender Höchstbetrag von Euro 300,00 nicht überschritten werden.

Voraussetzung für den Abschluss aller Rechtsgeschäfte, aus denen die Gemeinschaft berechtigt oder verpflichtet wird, ist ferner, dass die Barkasse und/oder Konten der Gemeinschaft ein entsprechendes Gesamtkostendeckendes Guthaben aufweisen und sich das Rechtsgeschäft und dessen wirtschaftliche Folgen für die Gemeinschaft den Rahmen derer haushaltsrechtlichen und finanziellen Möglichkeiten nicht überschreitet.

§ 3 Finanzen

1. Einnahmen

Die Ausgaben der Gemeinschaft für die Erfüllung der vorgeschriebenen satzungsgemäßen Aufgaben müssen durch die Einnahmen der Gemeinschaft gedeckt sein, vornehmlich aus

den Beiträgen der Gemeinschafts-Mitglieder nach vorherigem Abzug der an den Verband Wohneigentum NRW e.V. abzuführenden Jahresbeiträge.

2. Ausgaben

- 2.1. Aus den Einnahmen müssen insbesondere nachstehende Ausgaben für die Gemeinschaft bestritten werden für:
 - 2.1.1. monatliche Verteilung der Zeitschrift „Familienheim und Garten“
 - 2.1.2. Porto
 - 2.1.3. Telefonkosten
 - 2.1.4. Büromaterial
 - 2.1.5. Versicherungen
 - 2.1.6. Ausgaben aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - 2.1.7. Ausgaben für die Teilnahme am Landes- bzw. Bundeswettbewerb des Verband Wohneigentum.
 - 2.1.8. Kosten der jährlich einzuberufenden Mitgliederversammlung
 - 2.1.9. Geburtstage
Bei besonderen Geburtstagen ab 50, 60, 65, 70, 75 usw. wird ein Präsent in Höhe von 10,00 Euro oder ein Blumenstrauß durch ein Vorstandsmitglied überreicht (sofern dem Vorstand bekannt).
 - 2.1.10 Hochzeit
Bei einer grünen, silbernen, goldenen Hochzeit usw. wird dem Jubelpaar ein Präsent in Höhe von 10,00 Euro oder ein Blumenstrauß durch ein Vorstandsmitglied überreicht (sofern dem Vorstand bekannt).
 - 2.1.11 Todesfall
Verstirbt ein Mitglied wird den Hinterbliebenen 20,00 Euro in Form eines Gutscheins zur Grabpflege überreicht. Ein Mitglied des Vorstandes nimmt nach Möglichkeit an der Beisetzung teil.
 - 2.1.12 Bei Vorstandssitzungen erhält jedes teilnehmende Vorstandsmitglied Euro 5,00 Sitzungsgeld.
- 2.2. Für satzungsgemäße Versammlungen, Sitzungen, angeordnete Tagungen und Dienstreisen werden Fahrt-, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Aufwandsentschädigungen gem. Einzelaufstellung gezahlt. Die Sätze werden unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Gesichtspunkte und in Anlehnung an die Empfehlungen des Verband Wohneigentum e.V. bzw. des Verband Wohneigentum NRW e.V. und auf Grund der jeweiligen Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes fortgeschrieben und aktualisiert.

§ 4 Rechnungslegung

- a) Über die Kostendeckung aller Aufgaben hat der geschäftsführende Vorstand getrennt nach Sachgebieten Rechnung zu legen.
Der Vorstand hat dabei für die Kassenführung die allgemein gültigen buchhalterischen und sonstigen Grundsätze zu berücksichtigen
- b) Eine Berichterstattung mit Rechnungslegung wird alljährlich der Mitgliederversammlung gegeben. Dabei ist auf Beitragsrückstände besonders hinzuweisen. Vor dieser Rechnungslegung müssen die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer gemäß den jeweiligen Satzungsbestimmungen in die Kassengeschäfte und Belege uneingeschränkt Einsicht nehmen und einen Prüfungsbericht schriftlich erteilen. Auf § 11 der Satzung des Verband Wohneigentum NRW e.V. wird verwiesen.

Die vorstehende Geschäfts- und Kassenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. März 2025 genehmigt und tritt ab diesem Tag in Kraft.

Kamen, den 27. März 2025

Der Vorstand

Jürgen Demandt
(Vorsitzender)

Knut Heinicke
(stellv. Vorsitzender)

Bettina Lusts
(Kassiererin)

Armin Lübbring
(Schriftführer)